

RS UVS Oberösterreich 2001/03/27 VwSen-420298/5/KI/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2001

Rechtssatz

Zustellung des Entziehungsbescheides und gleichzeitige Vollstreckung des Bescheides durch Abnahme der Jagdkarte ist mangels Vollstreckbarkeit und mangels einer Vollstreckungsverfügung eine rechtswidrige Befehlsgewalt (Maßnahme).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at